

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Badenheim-Pleikersheim
Az.: 91059-HA10.3

55545 Bad Kreuznach,
09.08.2010
Rüdesheimer Str. 60-68
Telefon: 0671/820-565
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Vorläufige Besitzeinweisung

(§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

und

Überleitungsbestimmungen

(§§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG)

I Anordnung

1. Mit Wirkung zum **04.09.2010** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen. Jeder Beteiligte erhält bis zu diesem Zeitpunkt einen vorläufigen Auszug aus dem Nachweis des Neuen Bestandes und einen Kartenauszug mit der Darstellung seiner neuen Flurstücke.
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 14.07.2010 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet, sofern sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- | | |
|--|------------|
| • für Winterhalmfrucht und Sommerhalmfrucht | 04.09.2010 |
| • für Zwischenfrüchte (Raps usw.) | 04.09.2010 |
| • für Grünland | 04.09.2010 |
| • für Hülsenfrüchte | 04.09.2010 |
| • Sonnenblumen | 15.10.2010 |
| • für Luzerne, Klee | 15.10.2010 |
| • für Kartoffeln | 06.11.2010 |
| • für Weinberge (soweit ein Besitzübergang vorgesehen ist) | 06.11.2010 |
| • für Rüben (Rodung) | 04.12.2010 |
| (Miete an bestehen bleibenden Wegen) | 18.12.2010 |
| • für Wildäcker | 15.10.2010 |

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Bauarbeiten zum Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen werden noch nicht alle zum 04.09.2010 abgeschlossen sein. Die hieraus entstehenden vorübergehenden Beeinträchtigungen sind von den Empfängern der neuen Flurstücke in der Ausnutzung ihrer Abfindung zu dulden.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66, 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zu stellen.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen, Spargel etc.), die Errichtung/Veränderung/Beseitigung von Bauwerken, Brunnen und ähnlichen Anlagen sowie die Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und je ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen, Zimmer A 008, Elisabethenstr. 1, 55576 Sprendlingen während der Sprechstunden und

- der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 15/16, Rheingrafenstr. 2, 55543 Bad Kreuznach während der Sprechstunden und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Badenheim während der Sprechstunden und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Pleitersheim während der Sprechstunden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten vom 07. bis 15.12.2009 im neuen Rathaus, Hauptstr. 34 in 55576 Badenheim, erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung in die neue Feldeinteilung können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, die neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung noch in diesem Jahr auf den neuen Grundstücken zu beginnen. Auch haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen werden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 62 Abs. 2 und 65 Abs. 2 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu der vorläufigen Besitzeinweisung und zu den Überleitungsbestimmungen im Termin am 14.07.2010 gehört.

Die formellen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

1. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor sowie das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.
2. Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) werden bis zur allgemeinen Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung in die Örtlichkeit übertragen.
3. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten vom 07. bis 15.12.2009 im neuen Rathaus in Badenheim bekannt gegeben.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung nutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach** oder

Dienstsitz Oppenheim, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim, oder
Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern,

oder bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),**
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)